



Teilrevision des Gesetzes über die Beherbergungsabgabe

Antrag des Regierungsrats zur 2. Lesung
vom 4. März 2014

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben am 31. Januar 2014 in 1. Lesung der Teilrevision des Beherbergungsgesetzes zugestimmt (Vorlage Nr. 2290.1 - 14441). Am 20. Februar 2014 hat Kantonsrat Kurt Balmer einen Antrag für die 2. Lesung eingereicht und verlangt, § 1 Abs. 1 abzuändern, eventualiter sei die Vorlage an die Kommission zurückzuweisen.

Kantonsrat Balmer verlangt folgende Neuformulierung von § 1 Abs. 1: «Die Gemeinden erheben eine Beherbergungsabgabe bei gewerbsmässiger Nutzung. Im nicht gewerbsmässigen Bereich sind die Gemeinden ermächtigt, eine Beherbergungsabgabe zu erheben.» Er begründet seinen Antrag damit, dass aktuell nur sechs Gemeinden wirklich eine Beherbergungsabgabe erheben würden, nach der Teilrevision aber alle Gemeinden zur Erhebung einer solchen Abgabe verpflichtet seien. Die bisherige Gesetzgebung unterstelle jede Beherbergung gegen Entgelt der Abgabepflicht. Er verweist darauf, dass aufgrund neuer Beherbergungsformen z.B. über Internetportale (airbnb, künftiges Schwingfest) nur sehr gelegentlich und nicht gewerbsmässig Zimmer vermietet würden, was einen kantonalen Abgabezwang nicht rechtfertige. Zudem funktionieren der Vollzug der Regelung in den Gemeinden im nicht gewerblichen Bereich scheinbar noch nicht optimal. Es mache deshalb Sinn, zwischen gewerbsmässiger und nicht gewerbsmässiger Nutzung zu unterscheiden, was auch die Verhältnismässigkeit gebiete.

Entgegen der Auffassung von Kantonsrat Balmer untersteht gemäss aktueller Gesetzgebung nicht jede Art von Beherbergung gegen Entgelt der Abgabepflicht. Im Grundsatz wird diese Abgabepflicht zwar in § 2 Abs. 1 festgelegt. Einerseits macht aber § 3 Ausnahmen und zum anderen sind nur jene Beherbergungen der Abgabepflicht unterstellt, bei welchen die Inhaberinnen und Inhaber bzw. Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter über einen «Betrieb bzw. eine Einrichtung» verfügen. Dies wird sowohl in § 2 Abs. 2 wie auch in § 4 Abs. 1 ausdrücklich erwähnt.

Es wäre einfach, den Begriff der Gewerbsmässigkeit in das Gesetz aufzunehmen. Allerdings löst dies das Anliegen von Kantonsrat Balmer nicht, dass eine nur gelegentliche Beherbergung nicht dem Gesetz unterstehen soll. Die Gewerbsmässigkeit hat nach Lehre und Rechtsprechung im touristischen Bereich folgende Charakteristika: Die Tätigkeit erfolgt gegen Entgelt, dient einem Erwerbszweck, erfolgt regelmässig und bedingt eine gewisse Professionalität des entsprechenden Betreibers. Entsprechend regeln verschiedene kantonale Erlasse die gewerbsmässige Beherbergung als «dauerndes und gelegentliches Angebot von Dienstleistungen» z.B. Art. 2 der Verordnung betreffend das Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken des Kantons Wallis vom 3. November 2004 und der Kommentar zu Art. 2 des bernischen Beherbergungsgesetzes vom 11. November 1993. Zudem hat das Bundesgericht im Entscheid 107 Ia 112 mit Verweis auf weitere Bundesgerichtsentscheide festgehalten, dass eine Tätigkeit dann als gewerbsmässig anzusehen ist, wenn sie zu Erwerbszwecken ausgeübt wird; unerheblich ist dabei, ob diese Tätigkeit im Rahmen des gesamten Erwerbs von untergeordneter Bedeutung ist. Dies würde zur Folge haben, dass auch gelegentliche Beherbergungen gegen Entgelt im Rahmen von Internetportalen oder einzelnen Anlässen der Gewerbsmässigkeit unterstünden und damit der Abgabepflicht.

Aus Sicht des Regierungsrats macht es allerdings keinen Sinn, dass eine gelegentliche untergeordnete Beherbergung der Abgabepflicht unterstellt wird. Für ihn ist die Einführung des Begriffs «gewerbsmässig» jedoch keine gute Lösung. Er schlägt deshalb vor, zusätzlich im Gesetz das Kriterium der Regelmässigkeit in § 2 Abs. § 1 einzuführen. Zusammen mit den bereits vorhandenen Anforderungen eines «Betriebs oder einer Einrichtung» und der Entgeltlichkeit würde eine gut vollziehbare Rechtsgrundlage geschaffen.

Er schlägt deshalb vor, § 2 Abs. 2 wie folgt zu fassen: «Die Abgabe wird von den Gästen durch Vermittlung der Inhaberinnen/Inhaber oder Betriebsleiterinnen/Betriebsleiter der in diesem Gesetz aufgelisteten Betriebe oder Einrichtungen, die **regelmässig und** gegen Entgelt Personen beherbergen, erhoben und abgeliefert.»

Damit wird sichergestellt, dass gelegentliche Beherbergung nicht dem Gesetz und damit der Abgabepflicht untersteht. Allerdings können einzelne Angebotskategorien nicht per se ausgeschlossen werden. Wer auf einem Internetportal Zimmer oder Wohnung regelmässig anbietet, untersteht genauso der Abgabepflicht wie Einrichtungen, die nur zu gewissen Zeiten eine Beherbergung vornehmen wie z.B. Campingplätze, die nicht ganzjährige geöffnet haben oder Ferienwohnungen/Ferienhäuser, die nur zu gewissen Jahreszeiten, aber regelmässig auf dem Markt angeboten werden.

Die Volkswirtschaftsdirektion würde ein entsprechendes neues Musterreglement ausarbeiten, mit den Gemeinden bereinigen und diesen zur Umsetzung überlassen.

Der Regierungsrat spricht sich explizit gegen den Antrag von Kantonsrat Balmer aus, dass die Gemeinden jeweils einzeln entscheiden könnten, ob sie auch im nicht gewerbsmässigen Bereich Abgaben erheben. In einem kantonalen Gesetz ist eine einheitliche Lösung eines einheitlichen Sachverhalts anzustreben. Es kann nicht sein, dass in einzelnen Gemeinden eine gewisse Art der nicht gewerbsmässigen Beherbergung einer Abgabepflicht unterstellt wird und in einer anderen Gemeinden nicht. Der Antragsteller verweist ja gerade darauf, dass der Vollzug nicht optimal sei, was mit seinem Vorschlag geradezu gefördert würde.

Anträge:

Wir beantragen Ihnen deshalb:

- a) den Vorschlag von Kantonsrat Kurt Balmer betreffend Neuformulierung von § 1 Abs. 1 abzulehnen;
- b) § 2 Abs. 2 gemäss der Formulierung des Regierungsrats zu beschliessen und
- c) auf eine Rückweisung an die Kommission zu verzichten, da mit der vom Regierungsrat vorgeschlagenen einfachen Änderung ein konsistenter Vollzug auf der Basis einer einheitlichen Praxis sichergestellt werden kann.

Zug, 4. März 2014

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Beat Villiger

Der Landschreiber: Tobias Moser